

Satzung der Kumi-Freunde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kumi-Freunde e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen unter der Nr. 691.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Coesfeld.
Die Geschäftsstelle befindet sich bei:
Ursula Eink
Feldweg 10
48653 Coesfeld
- (4) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein engagiert sich in der Förderung einer nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt Uganda.
- (3) Aufgabe des Vereins ist
 - a. die Verbesserung der Lebenssituation der Waisenkinder von Kumi,
 - b. die Förderung von Patenschaften,
 - c. die Priesterausbildung,
 - d. die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge und der Ernährung,
 - e. der Auf- und Ausbau von Bildungsmöglichkeiten auf schulischer und berufsbildender Ebene,
 - f. die Schaffung von Einkommensmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung
 - g. und die Förderung von Kleinbetrieben.
- (4) In allen Bereichen soll der Grundsatz gelten: „Hilfe zur Selbsthilfe“.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Die Mittel sind voll und ganz zum Nutzen der Projekte einzusetzen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Zweckgebundene Spenden werden zu 100 % dem jeweiligen Zweck zugeführt.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden zur Kostendeckung des Vereins verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem in § 2 genannten Zweck bekennt.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem 12. Lebensjahr mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Beitrittsantrag ist schriftlich einzureichen.
- (5) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
- (6) Eine Ablehnung der Aufnahme ist in einfacher Mehrheit möglich.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung einer Ablehnung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfähigkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Es gibt einen ermäßigten Beitragssatz für Schüler und Pateneltern, sowie einen Normalsatz.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres zu zahlen und wird bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung im Bankeinzugsverfahren eingeholt.
- (5) Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder zahlen den Beitrag anteilmäßig. Wer mehr zahlen möchte, kann dies durch eine Spende tun.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren oder von den Beitragszahlungen absehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
 - c. Ausschluss,
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6a Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten) zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Dem Mitglied muss mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.
- (5) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 6b Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Brief oder mit dem Einverständnis per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein auf Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, muss aber jedes 2. Jahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich oder mit dem Einverständnis per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder mit dem Einverständnis per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse über:
 - a. die Aufgaben des Vereins,
 - b. den Jahresbericht,
 - c. den Rechenschaftsbericht,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f. die Änderung der Satzung (jede Änderung ist vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden),
 - g. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - h. Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - j. die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (13) Anträge, die nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit Beschlüsse gefasst werden können, müssen den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. In diesen Fällen können die an der Teilnahme der Versammlung verhinderten Mitgliedern von ihrem Stimmrecht schriftlich Gebrauch machen.
- (14) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter/in schriftlich eingebracht worden sind.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich per Brief oder mit dem Einverständnis per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu beurkunden ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer (in)
 - d. dem/der Schatzmeister (in)
 und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (6) Der Vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- (8) Er unterzeichnet die Protokolle und die ausgehenden Schriftstücke.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (11) Der/die Schriftführer(in) führt
 - a. die Protokolle, die er/sie mit unterzeichnet
 - b. und hat die Versendung der Vereinspublikation zu besorgen.

- (12) Der/die Schatzmeister(in)
- a. verwaltet das Vereinsvermögen,
 - b. überwacht die Rechnungsführung,
 - c. verwaltet die Kassenstände,
 - d. erhebt die Vereinsbeiträge,
 - e. kassiert sonstige Forderungen,
 - f. leistet Auszahlungen nach Anweisung des Vorstandes,
 - g. und stellt die Jahresabrechnungen auf.
- (13) Der/die Beisitzer(in) unterstützen den Vorstand bei
- a. der Pressearbeit,
 - b. öffentlichen Veranstaltungen zur Gewinnung von Spendengeldern,
 - c. der kontinuierlichen Aktualisierung der Satzungsinhalte,
 - d. der aktiven Vermarktung der Vereinsziele,
 - e. dem Internetauftritt,
 - f. der Akquise neuer Vereinsmitglieder,
 - g. der Außendarstellung durch neue Printmedien (z.B. Flyer, Poster, etc.)
 - h. der Projektunterstützung des Waisenhauses in Kumi soweit dies im Rahmen ihrer Möglichkeit umgesetzt werden kann,
 - i. der eventuell möglichen Spendengewinnung in Industrie und Wirtschaft
 - j. sowie entlastende Aufgaben für den Vorstand, sofern diese nicht selbst von ihm wahrgenommen werden können.
- (14) Vorstandssitzungen
- a. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
 - b. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich teilnehmen.
 - c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
 - d. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der besonders zu diesem Zweck (an dem Sitz des Vereins) einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich per Brief oder mit dem Einverständnis per E-Mail einzuladen. Die weiteren Zustellbedingungen entsprechen § 9 Nr. 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, an den gemeinnützigen Rechtsträger der Kolpingsfamilie Coesfeld-Zentral, mit Sitz in Coesfeld/Westfalen und als Mitglied im Diözesanverband Münster e.V., ersatzweise an den Diözesanverband Münster selbst oder – sofern die Diözesanverbände beziehungsweise die Rechtsträger nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an die Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln.

Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Tag der Urfassung der Satzung: 08.06.2006

Zustimmung der Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **24.09.2017** im Pfarrheim Anna Katharina, Am Tüskenbach 18, 48653 Coesfeld.

Coesfeld, den 29.10.2017

Coesfeld, den 29.10.2017

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Ort) (Datum)

gez. Ursula Eink

gez. Brigitte Hörbelt

.....
(Ursula Eink – 1. Vorsitzende)

.....
(Brigitte Hörbelt - 2. Vorsitzende)